Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/182

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 2. Februar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 240. Sitzung am 2. Februar 1962 gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) beschlossen hat, den Deutschen Bundestag zu bitten, von der Bundesregierung die Aufhebung der

Zweiten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Vollmilchpulver) vom 28. Dezember 1961 [1]) und der
Dritten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 28. Dezember 1961 [2])

zu verlangen, soweit die Einfuhren in das Saarland aus Frankreich nach Artikel 62 ff. des Saarvertrages von diesen Verordnungen betroffen werden.

Begründung

Entgegen der vom Bundesfinanzminister vertretenen Auffassung, daß der Angleichungszollsatz kein Zoll, sondern eine Ausgleichsabgabe sei, ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Angleichungszoll ein echter Zoll ist. Dies ergibt sich nicht nur formal daraus, daß als Rechtsgrundlage der Verordnungen § 21 Abs. 2 des Zollgesetzes angezogen wird, der die Bundesregierung nur zum Erheben von Zöllen berechtigt, sondern auch aus dem sachlichen Inhalt der Maßnahme. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1958

[1]) BT-Drucksache IV/113

[2]) BT-Drucksache IV/119

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(2 BvL 19/56) unterscheiden sich Zölle wesensmäßig nicht von anderen Abgaben. Man kann „sie daher nur formal bestimmen als die Abgaben, die nach Maßgabe des Zolltarifs von der Warenbewegung über die Zollgrenze erhoben werden." Dieser Satz gilt nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts schon unabhängig von der Bezeichnung, mit der der Verordnungsgeber die Abgabe belegt hat, muß aber um so mehr gelten, wenn der Verordnungsgeber die Abgabe ausdrücklich als Zoll bezeichnet hat.

Da demnach der Angleichungszoll ein Zoll ist, fällt er unter die Bestimmung des Artikels 63 des Saarvertrages, der die Zollfreiheit für die Warenbewegung zwischen Frankreich und dem Saarland in gewissen Kontingentsgrenzen vorschreibt. Die Erhebung des Angleichungszolles würde demnach den Artikel 63 des Saarvertrages verletzen.

Es würde auch dem Sinn der oben erwähnten Bestimmung nicht entsprechen, wenn der durch die Zollfreiheit gewährte Anreiz zum Warenaustausch Saarland/Frankreich dadurch vermindert würde, daß ein Teil des in Wegfall gekommenen Zolles durch eine Ausgleichsabgabe ersetzt werden könnte. Die mit der Erhebung der Ausgleichsabgabe beachsichtigte prohibitive Wirkung würde dem Sinn und dem Zweck des durch Saarvertrag geschützten Warenverkehrs Saarland-Frankreich entgegenwirken.

Dr. Ehard